



Va. 53.



3

4

Kurze Anzeige

der unwiederleglichen

Gründe und Ursachen,

Warum das

Königl. Schur- und Fürstl.

Hauk Sachsen

Von denen demahlen in denen

Fürstlichen

Successions-Angelegenheiten

vorliegenden

Handlungen

nicht ausgeschlossen werden

könne.

Anno 1737.

76.

Die Universität zu Halle

in der Provinz Sachsen

Die Fakultät der Rechte

hat

zu dem Ende

die folgenden

Bestimmungen

erlassen

in Angelegenheit

der

Rechtslehre

am

1. Juni

1827





S liegt aus denen zeithero Königl. Preussischer und Pfalz-Sulzbachischer Seits in denen Jülichischen Successions-Angelegenheiten gewechselten Schrifften vor jedermanns Augen, hat sich auch sonst hin und wieder zur Genüge geäußert, was maßen man sowohl dem Publico, als auch sonst an verschiedenen Höfen, zu insinuiren gesucht, als ob der gegenwärtige Zustand der Jülichischen Sachen dergestalt beschaffen, daß weder durch die von Seiten Brandenburg, auf erfolgtes Absterben Ihr. Chur Fürstl. Durchl. zu Pfalz gedrohte Besiz-Nehmung von Jülich und Berg, noch auch durch die Einschlebung des jungen Pfalz-Graffen zu Sulzbach, der Disposition des Westphälischen Friedens. Schlusses auf einige Weise zuwieder gehandelt werde, indem dabey weiter Niemand, als beyde Häuser Brandenburg und Pfalz, wegen der vormahlts unter sich errichteten Verträge, interessiret, des Hauses Sachsen Gerechtfame hingegen ein solcher Anspruch sey, dessen Erörterung in petitorio per viam juris gesucht und erwartet werden müste, mithin zu denen super possessione vorseyenden Handlungen gar nicht gehöre, gestalten es denn dem Hause Sachsen, da es an der Possession der Jülichischen Lande keinen Theil habe, gleichviel seyn könne, wie die Possessores Zeit während bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in petitorio anhängig gemachten Process über den Besiz Interims-Weise sich vergleichen wollen, daher auch dasselbe zu denen demahlen wegen Einnehmung des jungen Pfalz-Graffen in die Possession derer Jülichischen Lande vorseyenden Tractaten keinesweges zu admittiren sey. Allermäßen aber dieses Vor-

geben auf ganz irrigen Suppositis beruhet, deren Ingrund alsofort in die Augen leuchtet, wenn man die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit unparteylich ansehen und ermeßen will:

So hat man sich genöthiget gesehen, das Publicum hierunter zu delabuliren, und demselben den wahren Begriff von der Sache zu geben.

Um nun solches in der Kürze bewerkstelligen zu können, will man sich dießfalls mit Wiederlegung derer in dem Ao. 1736. zu Mannheim herausgekommenen so genannten Kurgen iedennoch bestgegründeten Unterricht, und der darauf Preussischer Seits erfolgten Beantwortung, geäußerten, die merita causæ oder das peritorium angehenden Schein-Gründe nicht aufhalten, sondern auf dasjenige, was dieserhalber in denen Sächsischen, wegen der Jülichischen Succession im öffentlichen Druck liegenden gründlichen Deductionen zu solchem Ende bereits an- und ausgeführt worden, demahlen remittiren, kan aber jedoch, so viel mit wenigen zu berühren, nicht Umgang nehmen, wie man Pfalz-Zulzbachischer Seits in obangeführter Schrift selbst eingesehen müssen:

Wasgestalt die drey Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, wie auch die Graffschaften Mark und Ravensberg, samt denen Herrschaften Ravenstein und Winnenthal, nach Anleitung der in dergleichen Fällen klares Ziel und Maas gebenden Kayserl. Lehn-Briefe, auch anderer ohnverwerflicher Urkunden, wie fast alle übrigen Herzogthümer, Fürstenthümer und Graffschaften, im Reiche, rechte und wahre Fürstliche Fabnen und Mann-Leben seyn, solgich darinnen Niemanden von dem Weibl. Herzogl. Jülichischen Geschlechte abstammenden, einige Succession gebühre, welcher hiezu nicht durch besondere Kayserl. Habilitations-Privilegia fähig gemacht worden.

Wie man nun an Seiten Ihr. Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürstens zu Sachsen, dieses freywillige Bekänntnuß, das nemlich die obbemelnten Herzogthümer, Graff- und Herrschaften ie und allezeit wahre Mann-Leben gewesen, und noch sind, utilisime acceptiret;

Also ist hingegen bey dem letztern, was von der Kayserl. Habilitation gesagt, und mit Kayfers Caroli V. Habilitations-Privilegio vor die Jülichischen Lechter bestärcket werden will, offenbahr am Tage, daß solches in prajudicium des Hauses Sachsen, und der demselben ertheilten weit ältern Anwartsung, und darauf erfolgten Eventual-Beleihung keinesweges geschehen können, mithin ipso jure null und nichtig sey.

Und

Und ob man wohl Brandenburgischer Seits in der Beantwortung obbemeldter Pfälzischer Schrift eine andere Tour nimmt, und nochmahl darauf besiehet, daß die Jülichischen Herzogthümer, Graff- und Herrschafften Feuda promiscua wären in welchen, nach Abgang des Mann-Stammes, die vorhandenen Prinzessinnen nach Ordnung ihrer Geburth hätten folgen müssen, gestalten man denn solches dem Publico also vorzubilden, und, daß in vorigen Zeiten bey obbemeldten Landen es würcklich also in Übung gewesen, und geschehen sey, mit allerhand Erzehlungen aus denen Jülich- Cleve- und Bergischen Geschichten zu bestärcken, und daraus eine Obfervanz zu erzwingen, sich alle Mühe giebt; So weist doch der klare Augenschein, bevorab, wenn man die angezogene Casus etwas genauer beleuchtet, daß man dasjenige, was theils via facti geschehen, theils von denen Kaysern, wegen besonderer Umstände conniviret werden müssen, oder sonst in casu singulari beliebt worden, zur norm mache, und daraus ein verbindliches Herkommen herleite, da doch hiezu ganz andere Requitita erfordert werden, die Teutschen Provincial-Geschichte auch zur Gnüge ausweisen, daß die Kayser bey Absterben eines Fürstlichen oder Gräfflichen Manns; Stamms tezuweilen die erdfñeren Lehen, wenn solche gleich bloße Mann-Lehen gewesen, denen männlichen Descendenten von deren Töchtern, oder andern weiblichen Auserwandten des letztern Besitzers, zu Vermeidung allerhand Weitläufigkeiten, oder sonst aus andern Absichten gurtwillig gelassen, und denuo conferirret, dadurch aber dergleichen Feuda masculina zu keinen promiscuis gemacht, oder erkläret, wie denn hoffentlich niemand so verwegen seyn wird, daß er die Churfürstenthümer Sachsen und Pfalz, das Mecklenburgische Fürstenthum Wenden, und das Herzogthum Holstein, ferner die Landgraffschafft Hessen, wie auch die Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, und viele andere ohnstreitige Mann-Lehen deswegen zu dergleichen Feudis promiscuis machen solte, weil z. E. Herzog Heinrich von Sachsen des Leonis ältester Sohn, von wegen seiner Gemahlin Agnes, Pfalzgraf Conrads Tochter, zur Pfalz am Rhein, Lotharius von Sappelburg, wegen seiner Gemahlin Richenza, zum Herzogthum Sachsen, und wiederum Heinrich, der Stolge zubenahmset, mit seiner Gemahlin Gertraut, Lotharii Tochter, zu eben demselben, ferner Herzog Ulrich II. zu Mecklenburg, mit seiner Gemahlin Catharina, zum Fürstenthum Wenden, König Christian der I. zu Dännemarck, mit seiner Gemahlin Hedwig, zu Schleswig und Holstein, und endlich Heinrich, das Kind genannt, wegen seiner Mutter, der bekanten Sophia von Brabant, zur Landgraffschafft Hessen gelanget sind, oder aber in dem Lausitzischen Traditions-Receßs de Anno 1636. versehen, daß die Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, nach Abgang Churfürst Johann. Georgii I. Manns-Stammes auf die männliche Descendenz seiner Töchter fallen sollen.

Wenn man dießfalls die Absicht hätte, in die fundamenta peritorii einzugehen, solte es ein leichtes seyn, obiges alles durch die teutschen

Provincial-Geschichte durchzuführen, und aus denselben hinfänglich zu bestärken, daneben auch die Jura des Hauses Sachsen so unbeweglich darzustellen, daß der Leser von der Gerechtigkeit der Sache eine genugsame Überzeugung bekommen sollte;

Da man aber Eingangs erwähneter maßen dermahlu vornehmlich nur damit beschäftigt ist, zu zeigen, wie durch die vorsehende Handlung, zwischen Preußen und Sulzbach, und die Einschlebung des jün-Pfalz-Grafens zu Sulzbach, der Disposition des Westphälischen Friedens, zum Nachtheil des Hauses Sachsen, offenbahr entgegen und zu nahe getreten werde; So muß man die *merita causæ*, ohngeachtet das Haus Sulzbach in obangeregter Schrift selbige allenthalben mit einmischer, und zu Hülffe nimmt, daß Königl. Haus Preußen auch in der Beantwortung, darauf zu repliciren, nöthiget, deumahlen fahren lassen, und zu der obbemeldten Haupt-Intention sich wenden, da denn zu mehrer Deutlichkeit gerathen wud, wenn man die Worte des Osnabrückischen und Münsterischen Friedens Schlußes hieher setzet, und den wahren Sinn derselben sowohl nach ihrer natürlichen Bedeutung, als auch aus dem Verlauff der Sache und denen Friedens-Protocolen und Actis erwäget und vor Augen stellet.

Quia vero, heißt es, Art. 4. No. 57. des Osnabrückischen und Art. 5. No. 46. des Münsterischen Friedens Instruments, etiam causa Juliæensis successione inter interessatos, nisi præveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare possent, ideo conventum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario Processu coram Cæsarea Majestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.

Hier hat man nun gleich anfänglich zu bemerken, daß man Königlich-Preussischer und Pfalz-Sulzbachischer Seits dem Publico, ohne zungutamen Grund, zu insinuiren suche, als ob das Haus Sachsen bey der Possession gar nicht concurrirte, sondern seine Sache in petitorio auszumachen, und den Ausgang desselben zu erwarten habe, mitz hin ganz gleichgültig ansehen, und gar wohl geschehen lassen könne, und müsse, auf was Arth die würclichen Innhaber der streitigen Herzogthümer über die Possession sich vergleichen wolten, da doch bekannt genug, ja Reichskündig ist, daß das Haus Sachsen das Peticum seiner Ao. 1617. bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergebenen Klage,

- A. Innhalt der Beilage sub A. nicht sowohl auf die *Merita causæ*, oder das petitorium, sondern zuvörderst und vornehmlich auf die Possession gerichtet, und um Zuerkennung derselben geberthen, allermåßen es denn auch zuvor bereits so viel erlangt gehabt, daß die Kayserl. Maj. Rudolphus II. das Haus Sachsen in der Person Chur-Fürst Christiani des II. zu Prag Ao. 1610. *prævia causæ cognitione*, welche in einem solennen Fürsten-Rath ange stellt worden, nach der Beilage sub B. mit denen Herzogthümern Quætionis, würclich belehnt, und durch

phane Investitur selbiges, denen Lehn-Rechten gemäß, nicht nur in die possessionem civilem (deren dasselbe, wie vernünftigt wohl zu schließen, sich nie begeben) gesetzt, sondern ihm auch das jus possessionem naturalem apprehendendi, contra quemcunque gegeben, die Inhaber hingegen pro Invaloribus & detentoribus declariret, gestalten denn auch solches zu allem Ueberflusse noch besonders durch ausgelassene Kaiserliche Decreta, unter Bedrohung der Acht, nach der Beilage sub C. C. erfolgt ist.

Es hat auch solches Chur-Brandenburg ganz wohl begriffen, und damit es dem Nachdruck dieser Kaiserl. Poenal-Verordnungen aus dem Wege gehn möchte, Ao. 1611. denen von einigen Unterhändlern in Vorschlag gebrachten gültlichen Tractaten mit dem Hause Sachsen gar leichte Gehör gegeben, mit selbigem auch zu Tüterbock auf eine Einnehmung in die Compssels sich verglichen, und dadurch dasselbe zu beruhigen, oder vielmehr einzuschläffern gesucht.

Ob man nun wohl auf Seiten des Hauses Sachsen von diesem Vertrag beschwern die Realität nicht erlangen können, weil Pfalz-Neuburg, als dessen Contens wegen der damahls noch stehenden gemeinschaftlichen Detention pro indiviso gleichfalls von nöthen, und in dem Recesß bedungen war, darin nicht willigen wollen, und solchergestalt Chur-Brandenburg unter andern eine Gelegenheit bekam, dem Hause Sachsen per indirectum den Effect des Vergleichs hinwegzuerum zu entziehen.

So solte doch derselbe nunmehr in seine völlige Wirkung treten, und das Haus Brandenburg, zur Erfüllung des Versprochenen sich anschicken, wenn der Pfalz-Neuburgische Widerspruch durch Abgang dieser Linie ganz und gar cessiret, und solchergestalt alles etwa noch übrige Hindernis aus dem Wege geräumt wird.

Mit was Bestande kan man sich nun von Seiten Brandenburg, bey bevorstehendem Abgang der Pfalz-Neuburgischen Linie der völligen Possels nähern, und selbige, mit Ausschließung des Hauses Sachsen, alleine vindiciren, oder mit Pfalz-Sulzbach darüber einen Vergleich eingehen, und dem Publico vorbiten, daß das Haus Sachsen kein gegründetes Jus contradicendi, sondern bloß mit dem petitorio zu thun habe?

Daß Chur-Brandenburg im vorigen Seculo schon Ao. 1647. mit Pfalz-Neuburg über der Interims-Possels sich verglichen, war theils ein ganz anderer Casus, indem solches nicht nur tempore belli geschehen, sondern auch Pfalz-Neuburg in possessione naturali sive detentione sich wirklich befand, Pfalz-Sulzbach hingegen dermahin weder civiliter noch naturaliter einiger Possels mit Bestande sich rühmen kan, theils ist bekannt genug, wie das Haus Sachsen bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten darwieder sich gereget, auch so-

viel erhalten, daß in den Friedens-Schluß mit eingerückt worden, daß dergleichen fñrohin nicht weiter geschehen, noch etwas ferner innoviret werden solle.

Daß dieses die wahre Meynung der aus dem Instrumento pacis obangezogenen Worte, und die Dispositio desselben nicht etwa, wie von Gegentheilen vorgegeben werden will, auf eine von dem Chur-Hause Sachsen allererst petitorie auszufñhrende Succession zu interpretiren sey, solches erhellet nicht nur daraus, daß dieselben, auf beschene Vorstellung und Instanz der Chur- und Fürstl. Gefandten bey denen Kayserl. Französischen und Schwedischen Ministres in favorem des Hauses Sachsen inseriret worden, und solchergestalt, vernünftiger Weise, nach der Intention des Perentis ausgeleget werden müssen, sondern es giebt auch die natürliche Bedeutung der Worte selbst, da es heißt, daß die Zültsichische Successions-Sache, zu Vermeydung aller besorglichen Unruhen im Reiche, unter denen sämtlichen Interessenten Processu ordinario coram Cæsarea Majestate jam tum pendente, vel amicabile Compositione, ausgemachet werden solle, gestalt dadurch via facti und die Vergleichung zwischen zweyen Interessenten, mit Ausschließung des Dritten, als woraus am allerersten Thätlichkeiten und Unruhen im Reiche entstehen können, verworffen werden. Zugeschweigen, daß das Haus Pfalz-Sulzbach nicht einmahl vor einen solchen Interessenten angesehen werden kan, wovon der Westphälische Friede disponiret, in mehrern Betracht, daß dasselbe, wie bereits Königl. Preußischer Seits in der vorhin angezogenen Beantwortung ad No. 4. gñüglich dargethan worden, weder in possessione civili noch naturali, aut detentione sich befindet, da hingegen das Königl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen unter sothanen im Friedens-Schluß in der Generalität angezeigten Interessenten, zwischen welchen die Zültsichische Successions-Sache durch Process oder gültlichen Vergleich ausgemachet werden soll, hauptsächlich und um so mehr gemeynet seyn muß, als es obangezeigtermaßen bereits lange vorher die Kayserl. Belehnung über die gesamten Zültsichischen Lande erhalten, und vom Kayser und Reich vor Herzoge von Zültsich, Cleve und Berg erkannt, nicht minder bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath via juris ordinaria sein Recht, und die Einräumung der ihm via facti und mit offenbahrer Gewalt vorenthaltenen Lande gesuchet, und, da es damit, wegen der notorischen Umstände, schwer halten wolte, die dem Instrumento einverleibte Claulul selbst ausgwürckt, und zu seinem Faveur erhalten, woraus denn von selbst unwidertreiblich sich ergiebet, daß das offerwehnte Königl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen einer der Haupt-Interessenten sey, mithin vor allen andern zu denen über die Zültsichischen Angelegenheiten anzustellenden gültlichen Handlungen, es mögen nun dieselbe auf die völlige Ausmachung derselben, oder nur auf den Statum possessionis abgezielet seyn, gezogen werden müsse.

Da

Da auch juxta L. F. C. Si per vim &c. und L. 6. C. Unde vi &c. ausgemachten Rechts ist, daß, sobald eine Sache in Process befangen, und Lis contestiret, pendente lite, alle Innovation, bevorab wenn die Possess, wie im gegenwärtigen Fall, noch unerörtert, und die Klage darauf mit gerichtet, aufgehören, und alles in statu quo, biß zu Austrag der Sache, gelassen werden muß:

So folget aus denen obangeregten Worten des Instrumenti Paris, da versehen ist, daß die Zülischische Sache entweder durch den bereits seit 1615. anhängigen Process, oder gültlichen Vergleich unter denen Interessenten ausgemacht werden solle, von selbst, daß kein Interesent ohne dem andern an dem statu possessionis das geringste ändern, vielweniger seine bißhero restringirt. gewesene Possessionem partialem auf das Totum extendiren, oder einen solchen in den Besitz mit einnehmen kan, welcher zeitler daran ganz und gar keinen Theil gehabt. Daß nun aber Chur, Brandenburg niemahls Possessor solitarius von denen Zülisch, Clew. und Bergischen Landen gewesen, sondern nach Ausweisung des, Königl. Preussischer Seits, in der mehrbesagten Beantwortung sub Lit. F. selbst angeführten Dortmundischen Vertrags de Ao. 1609. Pfalz, Neuburg in der Composseß, anfänglich pro indiviso leiden müssen, nachmahls aber mit demselben darüber sich verglichen, und mit der zugetheilten Portion zufrieden gewesen, solches ist Geschickkundig, und erwächset daher die rechtliche Consequenz, daß der Status possessionis in prajudicium des Königl. Chur, und Fürstlichen Hauses Sachsen gewaltig alterirret werde, wenn das Königl. Haus Preußen nach Abgang der Pfalz, Neuburgischen Linie seine bißhero restringirt. gewesene Possessionem partialem auf das ganze erstreckt, und derer von der Pfalz, Neuburgischen Detention besreyeten Lande via facti sich bemächtigen solte.

Und obwohl Königl. Preussischer Seits man in denen Gedanken zu stehen scheint, daß es dessen aus dem mit Pfalz, Neuburg im vorigen Seculo Anno 1666. errichteten und von der Kayserl. Majest. confirmirten Vergleich befugt sey;

So hat doch Pfalz, Neuburg von wegen der in dem Westphälischen Frieden enthaltenen und aus der Natur des anhängigen Zülischischen Processus obangeregter maßen herfließenden Disposition eben so wenig über die Possess transigiren, noch dasjenige, so es inne gehabt, einem andern, wenn gleich derselbe pro parte Composseßor gewesen, pro diviso einräumen, und dadurch dessen Condition besser, als dieselbe zuvor gewesen, machen, am allerwenigsten aber super re aliena & litigiosa disponiren können; Woraus denn ferner von selbst sich ergiebet, daß der obangeregte Vergleich zwischen Chur, Brandenburg und Pfalz, Neuburg so wenig als die Kayserl. Confirmation, als die ohnedem bekannter maßen, per sub- & obreptionem, und also nulliter ausgebracht, auch anders nicht, als in Conformität des Westphälischen

sehen Friedens-Schlusses, und, wie die annectirte Clausal zur Genüge ausweiset, salvo jure Domus Saxonica, geneynet seyn, und keinem ein mehrers Recht, als was er, circa eam, vor sich hat, geben kan, dem Königl. Hauße Preußen zur Ergreifung der Possels, auf den Fall des Abgangs des Pfalz-Neuburgischen Manns-Stammes, einiges Recht bezuklegen, fähig und vermdgend sind, ja nicht einmahl wieder das Königl. Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen allegiret werden können, da selbiges an dem Kayserl. Hofe sowohl, als auf der öffentlichen Reichs- Versammlung solenne Profection dawieder eingewendet.

Es hat auch solches um so mehr seine ungezweiffelte Nichtigkeit, als die Worte des Instrumenti Pacis, nisi preveniatur, magnas aliquando turbas excitare possint, wenn man den damahligen Scatum und die Situation der Jülichischen Sache etwas genauer betrachtet, auf nichts anders abziehen können, als daß Chur-Brandenburg das Hauß Pfalz-Neuburg, und dieses jenes nicht aus dem in Besitz genommenen Landes-Antheil delogiren, Sachsen auch via facti sich nicht helfen, oder mit Gewalt in die Possels desjenigen, was von obigen beyden proprio aultu occupiret war, dringen solte.

Wenn nun Pfalz-Neuburg aussterben, und sodann das Königl. Chur- Fürstl. Hauß Sachsen vacuum possessionem ergreifen, Brandenburg und Sulzbach aber derselben gleichfalls sich nähern solten; So wären die Arma und Unruhen im Reiche unvermeidlich, in vernünftiger Erwegung, daß, da Brandenburg dasjenige, was vermahlen Pfalz-Neuburg inne hat, weder naturaliter noch civiliter besiget, indent Sachsen possessionem civilem per Investituram erlanget, Sulzbach auch weder naturaliter noch civiliter Possessor davon ist, sondern erst per apprehensionem darzu gelangen will, Sachsen aber durch die Kayserl. Investitur und obangeführten Decreta das Jus apprehendendi possessionem naturalem erlanget, mithin, wenn der Gegentheil sich nicht weiter an die Disposition des Westphälischen Friedens binden lassen wolte, vacuum possessionem zu ergreifen, denungsam berechtiget ist, es nicht anders kommen kan, als daß diese drey Häuser magnas turbas in Imperio excirciren, und mit Waffen an einander gerathen müssen, welches doch pax Westphalica sorgfältig präcaviret wissen will.

Aus diesem allen ergiebt sich nunmehr von selbstn ganz deutlich, daß, salva dispositione Pacis Westphalica, & salva justitia, mit Exclusion des Königl. Chur- Fürstl. Haußes Sachsen super possessione nicht transgiziret werden könne, da der gemeldte Friede alle Innovation untersaget, und der Sache die rechtliche oder gültliche Celedigung inter interessatos super possessione zum Ziel sezet, das Hauß Sachsen selbst auch in possessione civili & titulara der sämtlichen Jülich- Clew- und Bergischen Lande sich befindet, und vom Kayser und Reiche dafür agnosciret wird, mithin respectu desselben das Präjudiz in aperto berehet, wenn im Jülichischen und Bergischen, oder im Clewischen der

Status possessionis alteriret wird, und solches durch Preußen oder Sultzbach, oder einen andern Tertium geschieht.

Und wenn auch super Jure successione des jungen Pfalz-Grafen von Sultzbach, ob derselbe ad statum possessionis sich qualificiren könne, eine Discussion angestellt werden müste; So kan man doch bey dieser Untersuchung abermahlen, ohne den dabey vornehmlich interessirten Tertium zu hören, nicht progrediren, am wenigsten auch demselben in causa litigiosa possessorem plane alienum, iplo in-audito, einseitig und eigenmächtig obrudiren.

Demn obwohl der Favor possessionis in denen Rechten groß ist; So werden doch diejenigen darauf nicht provociren können, die entweder, wie Pfalz-Sultzbach, noch zur Zeit gar keine possessionem acquiriret, oder auch, welche sich via facti und contra Mandata dehortatoria supremi Judicis eingebrungen, oder noch einzubringen suchen, vielweniger einigen Vorzug vor demjenigen pretendiren wollen, den der Judex, pravia causæ cognitione in die Possels gesetzt, wie in praesenti calu von dem Kayser per investituram gesehen, welches durch die nachhero per sub- & obreptionem erschlichene Kayserl. Confirmation des von denen injustis decernitoribus unter sich getroffenen Vergleichs, nicht hat alteriret werden können, wie solches die der Confirmation selbst annechtete Clausul satzsam anzeigt, auch an sich expediti juris ist.

Daher diejenigen aus falschen Principiis urtheilen, welche das Haus Sachsen bloß zu einem Pretendenten machen wollen, der sein Recht in petitorio auszuführen, bey der Possels aber weiter nicht zu concurriren habe, indem eines Theils ganz unstreitigen Rechts, daß auch nicht einmahl in prejudicium des in petitorio litigirenden Theils der Status possessionis nec in re ipsa, nec in persona possessoris, auf was Art es geschehen wollen, mutiret, oder etwas darunter innoviret werden könne, andern Theils auch die Notorietät ganz ein anders, und daß Sachsen in possessione legitima civili sich von Anfang an bis hieher, befinde, besaget, und vielmehr der Häuser Brandenburg und Pfalz Ansprüche auf einer weitem Ausföhrung beruhen werden, bevorab da ein jeder Theil von Ihnen ex diversis principis agiret, und der eine die Jülichischen Lande pro Feudis masculinis, der andere pro promiscuis ventiliret, wie man es seiner Convenienz gemäß zu seyn glaubet.

Gesetzt aber auch, jedoch ganz uneingeräumten Falls, es wäre, wie vorgegeben werden will, an dem, daß Sachsen bey der Possels ganz und gar nicht concurrirre, sondern lediglich in petitorio zu agiren, und dessen Ausschlag abzuwarten hätte;

So ist doch aus gemachten Rechts, daß die Sache mit denen Jülichischen Eley- und Bergischen auch übrigen zugehörigen Landen, allezeit in dem

Stände erhalten werden müsse, damit das Haus Sachsen auf den Fall, da es den Proceß gewinnen sollte, zu dem Besiz und Genuß desjenigen gelangen könne, was ihm per Sententiam zugesprochen werden wird.

Wie nun aber solches nicht geschiehet, vielmehr die Recuperation und Abtretung dieser Lande auf solchen Fall dem Hause Sachsen schwerer, ja fast unüberwindlich gemacht wird, wenn frembde Potenzen diesem oder jenem von denen Derentoribus die Possels garantiren, oder gar einen neuen Besizer eindringen, und denselben dabey zu maintainiren versprechen; Also ist auch daraus offenbahr am Tage, daß darunter des Chur-Hauses Sachsen Präjudiz gewaltig verliere, und demselben in alle Wege daran gelegen sey, causam presentis possessionis salvam & intactam zu erhalten, und nicht duriores, per mutationem & innovationem derer gegenwärtigen Possessorum & Derentorum machen zu lassen, mithin kan dasselbe von denen vermahlen darüber vorsehenden Handlungen nicht ausgeschlossen werden, gestalt Höchstgedachtes Königl. Chur- und Fürstl. Haus zu förderst zu Kayserl. Maj. als des Reichs höchsten Haupt und Richter, und dann zu denen Guarants des Westphälischen Friedens das zuversichtliche Vertrauen hat, daß Sie dasselbe gegenwärtig mit seinem Recht in Obacht nehmen, und nichts, ohne desselben Zuziehung und Beytritt, geschehen, am wenigsten aber etwas verhengen lassen werden, so zu Violirung des zuu Fundament der Ruhe vom ganzen Römischen Reich liegenden Westphälischen Friedens-Schlusses gereichen, auch nimmermehr, wenn es gleich vorieho via facti durchgesetzt werden sollte, einen Bestand haben, vielmehr heute oder morgen zu großer Unruhe in Reiche ausschlagen kan. Gestalt Ihr. Königl. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen, von niemand zu verdanken seyn wird, wenn Sie in solchem ganz unermütheten Fall, Sich aller von Gott Ihre verliehenen Kräfte und Mittel, auch derer über kurz oder lang vorkommenden Conjunctionen bedienen, um Dero so offenbahr gegründete Successions-Gerechtfame mit Nachdruck zu vindiciren.

Da auch, denen bekantten Lehn-Rechten nach, wie ex II. Feud. 26. c. si facta &c. und II. Feud. 7. c. 1. zu ersehen, der Lehn-Herr durch die Lehns-Reichung sich verbindlich und anheischig machet, den Vasallen, bey sich ereignender Erledigung der Possels, in dieselbe einzuzusetzen, und zu verheiffen; So ist kein Zweifel übrig, Ihr. Röm. Kayserl. Majest. werden bey bevorstehender Vacanz, Dero Ober-Lehnherrlichen Amts Sich erinnern, und gerechtest gebrauchen, mithin dem Hause Sachsen den Effect der durch die Beleihung zu leisten über Sich genommenen Gewähr der Possession nummehro um so zuverlässiger ansgedenken lassen, als dasselbe weit über ein Seculum darauf gebartet, und in die Ober-Richters und Lehnherrliche Rechts-Hülffe sein einziges Vertrauen iederzeit gesetzt hat.

A.

 Eine allen nach erwartete Chur- und Fürstl. Sächsl. Anwaltt von Herren Beklagten samt und sonders hierauf, und nach Gelegenheit angestellter lummarischer Petition und Imploration, richtiger Antwortt, und bittet allerunterthänigst, in Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß zuörderst Beklagten Herren Chur- Fürsten zu Brandenburg und Sr. Chur- Fürstl. Gnd. Gemahlin, sowohl mit beklagter Pfalz, Gräfflichen Neuburgischen Frau Wittwen und Pfalz- Graf Wolffgang Wilhelms Fürstl. Gnd. nicht gebühret habe, die Possels der libellirten Fürstenthumb und Lande enstertiger selbthätiger Weise zu ergreifen, und einzunehmen, und dem Hochlöbl. Hauße zu Sachsen ungebührlich vorzuenthalten, sondern, daß Ihr. Chur- und Fürstl. Gnd. daran zu viel und unrecht gethan, derowegen vor allen Dingen Klägers gnädigste und gnädigste Herren Principalen in würckliche Possels mehrbesagter libellirten Herzogthümer Gilsich, Cleve, und Berg, samt den Graffschafften Ravensberg und zu der Marck, und allen Zugehörungen, zu immittiren, einzusetzen, und dabey, alles Wiederrechtens ungeachtet, Kayserlich zu manuteniren. Solte aber diese rechtmäßige Petition in possessorio, als man sich doch keinesweges versehen will, nicht statt haben, desuper protestando. So bittet Sächsl. Anwaltt uf einem und dem andern Fall, wie obstehet, in Rechten ferne zu erkennen, daß seinen gnädigsten und gnädigsten Herren Principalen, den Chur- und Fürsten zu Sachsen, die libellirten Fürstenthumb und Lande samt den zugehörigen Graffschafften, und allen andern Perioentien, als Ihr. Kayserl. Majest. und des Reichs unweiffliche Mann, Lehen, jure utilis dominii, wständia, Ihr. Chur- und Fürstl. Gnd. als rechte und einkige Succalores derselben zu declariren, und derowegen der Herr Chur- Fürst zu Brandenburg, Sr. Chur- Fürstl. Gnd. Gemahlin, die Pfalz, Gräfl. Frau Wittwe zu Neuburg, und Pfalz- Graf Wolffgang Wilhelms Fürstl. G. S. G. G. die libellirten Fürstenthumb, Graffschafften und Lande, samt deren Zugehörungen, Klägers gnädigsten und gnädigsten Herren Principalen mit allen Nutzungen, die sie eingeommen, oder einnehmen hätten sollen und können, vermöge richtiger Rechnung, zu restituiren, abjureten und einzuhändigen pflichtig, Ihr. Chur- und Fürstl. G. S. G. auch, usn Fall der Verweigerung, ad juramentum in litem zu gestatten, und zuzulassen, und hiew die Herren Beklagten samt und sonders, mit Wieder- Erstattung aller bisshero verursachten und fünffrigen Interesse, Kosten und Schäden, in Rechten zu vertheilen, auch was sonst dem Chur- und Fürstl. Hauße Sachsen, zu gute, Secundum facti naturam & circumstantias ex quoquoque utiliori & salubriori remedio conjunctim & divisim, aut alternatim & subordinate in der allerbesten Form Rechtens gebethen und erkennet werden könnte, solte oder möchte, zu sententioniren, immassen solches alles zu Kayserl. Reichl. Ausspruch allerunterthänigst gestellet wird. Ihr. Maj. Kayserl. höchst- adelichstes Reichliches Amt allerunterthänigst anrufend, auch hierüber omni meliori modo & forma juris & styli jus & justitiam zu administriren bittende.

B.

Kayserls Rudolphi II. Lehn- Brief vor Chur- Fürst Christian den II. zu Sachsen, d. d. Prag, den 7. July, 1610.

NB.  Diese Piece ist unter denen Beplagen der Kirchen, doch gründlichen Information des Chur- und Fürstl. Haußes Sachsen Gerechtfamen an denen verledigten Herzogthümern Gilsich, Cleve, und Berg zu da Ao. 1733. No. XVII. pag. 141.

Ingleichen

In Roussel Recueil historique d' Actes, Negotiations, Memoires & Traitez &c, Tom. VII. pag. 393. befindlich.

C.

Copia Mandati sine clausula, ad revocandum in pristinum Statum, cum annexa Citatione ad videndum se declarari in poenam, prioribus Mandatis insertam, contra beyde Herren und Fürsten, Ernst Marggrafen zu Brandenburg ic. und Wolfgang Wilhelm men, Pfalzgrafen bey Rhein ic.

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden, Erwehltet Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Wehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlabonien, ic. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Buraundt, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg ic. Graf zu Tyrol ic. Erbherten den Hochgebornen, Ernst Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Polden Herzoegen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rugen, und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bavern, Grafen zu Welfen und Sponheim, Infern lieben Böheimen und Fürsten, Unsere Gnad, und hiemit zu wissen.

Demnach Wir noch für Absterben weyland Unseres Vetteren, Herzogen Johann Wilhelm zu Jülich, Kraft einer von den Ständen dieser Landt aufgerichteten veralichenen und hochverbundenen Union, wie es auf alle Fälle mit der Regierung dieser Landt gehalten werden sollt, Verordnung gethan, auch zu dem endt zu S. L. und in Dero Landt Unsere Käyserliche Commissarien abgefertigt, wie nicht weniger so baldt Wir S. L. tödtlichen abgang vernommen, fürnehmlich dahin getrachtet, wie diese ansehnliche Fürstenthumb- und Landen, in Frieden und Ruhe erhalten, zu welchem Ende Wir dann noch vnder dato, den vier und Zwanzigsten May jüngsthin, allen denjenigen was Würden, Standts oder Wesens die seyn, so zu gedachtes Unseres Vetteren hinterlassene Fürstenthumb- Graff- Herrschaften, Güttern, berealichen oder vnderweilichen Lehen oder Eigenthumb, wie die auch Namen, Anspruch oder forderung zu haben vermeinten, Ernstlich und darzu bey Veen und Straff auff solche Fälle in allgemeinen beschriebenen Reichren, so wol Unseren und des heyl. Reichs Constitution und Ordnung begriffen, bis zu ferneren Unserer erkannnus, aller thätigkeiten und anmassung sich zu enthalten, alles in dem Standt, darinn es bey ableiden des verstorbenen Herzogen gesunden, oder Wir als regierender Römischer Kaiser, Obrister, Lehnherr, und dieses Streits unmittelbarer Richter es verordnen möchten, verbleiben zu lassen, und keiner Vergewaltung sich zu vnderfahren, gebotten: Auch da allbereit damahls des Orths, was de facto were attendirt und sürgenommen worden, dasselbe von Röm. Käyserl. Macht, als ohne dies und für sich selbst vnrechtmessig, eptel und nichtig, callirt, aufgehoben und alles in vorigen Standt gesetzt. Darüber und damit sich niemandt verlagten, oder erweigeren Nichtrens zu beklagen Ursach, so wohl allerhandt thätigkeiten, so von den pretendirten Theilen, zu verunruhigung des h. Reichs Frieden heiten sürgenommen werden können, alle und jede, so wie obsehen, wegen der Gültichsen Fürstenthumb- und Landt, ichwas zu suchen, oder zu pretendiren vermahnen, tragenden Käyserl. Amts wegen öffentlich Edicts weise, vnder obber

rür

hietem dato, zu für, oder anbringung deren Forderungen, Recht, und Ge-
 rechtigkeiten, eürt, geheissen und geladen, vnder dessen aber zu Conservation
 Ruhe und fried, auch Unser und des heil. Reichs, wie nicht weniger eines
 jeden interessirenden Befugnuß, Recht und Gerechtigkeit, so wol erhaltung der
 ansehnlichen Fürstenthum, Graff, Herrschafften und Länder wie auch Derer
 angelegene Städt, Vnderthanen und Zinobauern, Privilegien und Freihei-
 ten, vermög obangedeuter Union, die Regierung dieser Landt und Statt, in
 Unserm Nahmen, dem Hochwürdigem, Durchleuchtigen, Hochgebornen, Leo-
 polden, Erb-Herzog zu Oesterreich, Bischöffen zu Straßburg und Passaw,
 Herzogen zu Burgundt, Graffen zu Tirol, Unsern freuntlichen lieben
 Bettern, Sohn und Fürsten, neben andern Unsern desfalls verordneten
 Commillarien anvertraut, auff mehr gedachts Unsers in Güt ruhenden
 Betters, Herzog Johann Wilhelms zu Gütlich, hinterlassene Rät, Beam-
 pte, Diener, und insgemein alle und jede in Gütlichischen, Bergischen, Cle-
 uischen Fürstenthumb, auch darzu gehörigen Graff, Herrschafften und Landen,
 angelegene Städt, Vnderthane und Schwagerwande, mit allem gleich Uns
 selbst, schuldigen respect und gehorsam, auff sein Unsers Bettern und Sohns E.
 gewisen. So herten Wir Uns zwar versehen, es würden sich alle diejenig-
 e, so, wie gehört, Zuspruch oder forderung zu diesen Fürstenthumb- und Lan-
 den zu haben vermeinten, der gebür erjnnert und weder für sich selbst noch
 andere darzu bevolmechtigt, das geringste darwieder sürgenommen oder atten-
 tirt haben, Aldieweil aber nicht allein diesem Unserm rechtmehigen Gebüt
 und Verbotten, einige folg nicht gelaufft, sondern darwieder von beiden E.
 ren E. solche vnerantwortliche Thätigkeiten sürgenommen, dadurch Sie die
 in Unserm als Römischen Käyser, Obristen Lehen-Hern, und dieses Streits
 ungewisfeltten unmittelbaren Richter, bestellte Regierung zu höchstem Un-
 ser Schimpff und Verachtung, der andern Interessirenden aber (die sich
 dann dareb beclagen) zu hochbeschwerlichen Prejudicio und nachtheit an sich
 zu ziehen vnderstanden, und über alle solche attentaten noch Unserm Käyserli-
 chen Herolden, so zu erhaltung Friedt, Ruhe und Einigkeit in diesen Landen
 vnderchiedliche Mandata öffentlich zu publiciren und affigiren, von Uns in
 Bewelt gehabt, an seiner Verrichtung verhindert, und mit Beträngung ab-
 treiben, auch als hernacher solche aus anordnung Unsers Commillarii in
 Düsseldorf, durch Notarium und Zeugen an die Cansley und Rathhaus da-
 selbst angeschlagen und publicirt, mit öffentlicher Widergeslichkeit abtreiben
 und darwider eine nichtige vnerantwortliche, allein zu schmeltung Unserer
 disfalls reservirten Käyserl. jurisdiction, vermeinte protestation thun, wie auch
 von den damals zu Düsseldorf anwesenden Gütlichischen, Bergischen, und
 darzu gehörigen Land, Rätren, Rüttern und Städten, die ihnen so hoch ver-
 bottene Handgelübt abfordern lassen, anderer vnrechtmehigen anmassungen
 und attentaten, so E. E. L. mit aufforderung deren von Adel, Freyen, Lehen
 und anderer Dienstleuth, anlegung gemeiner Landtsteuern, Werbung und
 einlegerung allerhand Kriegsvolcks, Sperrung der Straffen, wie auch Auf-
 haltung Unserer selbst, und von Unserm hochansehnlichem Käyserl. Commil-
 lario, zu nothwendiger verwahrung der Bestung Gütlich, erkaufter Stütter,
 sürgenommen, durch welche contraventiones, attentata und vngehorsamb, E.
 E. L. iplo facto, in die Straff den Mandatis ohn einige andere erklerung,
 gefallen, vmb so viel mehr aber weil diese facta nit allein allen Nedsten,
 Reichs-Constittutionen und gemeinen Landtsfrieden zuwider, und zu öffentlichem
 Aufstrub, Zerrütung und gemeiner empörung gericht, auch also beschaffen,
 daß sie mit keinem Schein Rechrens behaubt werden mögen, der Gefahr, so
 dem ganzen Römischen Reich, inner und ausserehalb desselben allenthalben
 deswegen zugezogen werden kan, zugeschwigen.

Haischen vnd laden Wir E. L. von Römischer Kayserlicher Macht, auch Gericht vnd Rechts wegen, auf den Sechß vnd dreißigsten Tag, den nächsten nach vberantwortung oder verkündigung diß Briefß, deren Wir Ihnen Zwölff für den Ersten, Zwölff für den Andern, Zwölff für den Dritten, letzten vnd endlichen Reichs-Tag setzen, vnd benennen peremptorie, oder aber derselbe nit ein Gerichts-Tag sein würde, den nächsten Gerichts-Tag hez nach selbst, oder durch Derodolmechtige Anwälde, an Unserm Kayserl. Hoff, welcher enden der die Zeit sein möcht, zu erscheinen, zu sehen vnd hören, E. L. oberzehltes vnghehorsams in dem Sie Unsern Gebotten der gebür nit gelebt, so wol auch anderer verübten thätlichen verhandlung halben, in die Peen obberürten Unserem Mandato einuerleibt, gefallen sein, ertheilen, erkennen vnd erklären, oder aber erhebliche in Recht gegründete Ursachen warumb die erklärung also nit erfolgen solle, gebürlich vorzubringen, vnd darüber erkantnuß zugewartten.

Darneben gebieten Wir E. L. bey Straff Unserer vnd des heyligen Reichs Acht vnd Aberacht, hiemit nachmalßs Ernstlich, vnd wollen, daß Sie sich alsbald denselben diß Unser Kayserl. Gebott zukommt, inhauiert, oder verkündet wird, der also de facto, vnd eigenes Gewalts angemachten vermeinten vnrechtmessigen possessionen vnd Regierung dieser Land enthalten, alle die in Pflicht genommene Räch, Landständt, Diener, Beamte, vnd Vnderthanen derselben wider erlassen vnd ledig jellen (welches, es beschähe gleich von E. L. also oder nicht, so haben Wir jedoch alle vnd jede so euch dergestalt mit Pflichten zugethan vnd verwandht, auß Kayserl. Macht vnd Vollkommenheit durch Unsere defregien vnder dato den Sechßten Novembris publicirte Kayserl. patent relaxirt vnd erlassen) alle Thätigkeiten, als mit Aufforderung der Ritterslichen oder anderer Dienst, Anlegung der Landsteuer, werbung, Haltung, einlägerung des Kriegsvolcks, wie auch sperung der Straffen, allen anderen Thätlichkeiten, wie die Nahmen haben möchten, abtsehen, daß von E. L. gewordene Kriegsvolk abschaffen, die Pus vnd Unseres Vetterß vnd Sohns Erz-Herzogen Leopolden angehaltene Gütter restituiren, vnd in Summa, Krafft vnd vermög Unserer hiezuvor außgangenen, vnd dieser iegigen Kayserl. hochverpöntten Mandaten, vnd verordnung, alles in den Standt, wie es bey ableiden Unserß Vetterß Herzog Johann Wilhelmß zu Güllich, gefunden, setzen, deme allem also vnd zuwider nicht thun, noch hierinnen vnghehorsamb sein, als lieb E. L. ist obvermeldte Straff, Unser vnd des heyl. Reichs Acht vnd Aberacht zu vermeiden.

Daran beschiecht Unser Ernstlicher Will vnd Mannung, Wir haischen vnd laden auch E. L. von mehrermelder Unser Kayserl. Macht hiemit auf obbestimten Sechß vnd dreißigsten Tag, vnd dabei angebedutter massen zu erscheinen, glaublich angeig vnd beweij zu thun, daß diesen Unsern Kayserl. Gebotten alles ihres Innhaltß gehorsamblich gelebt sen, wo nicht, oder ob auch demselben vber Zwersicht zuwider gehandelt worden were, als dann zu sehen vnd hören E. L. in die bedrönte Peen gefallen seyn, mit Vertheil vnd Rechtspreden erkennen vnd erklären, oder aber erhebliche im Recht gegründete Ursach, warumb die erklärung also nicht erfolgen soll, gebürlich vorzubringen, vnd darüber erkantnuß zugewartten.

Wann E. L. erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger hierinnen im Rechten mit gemeldter erkantnuß, erklärung vnd andern gehandelt vnd procediret, wie sich daß seiner Ordnung nach gebühret, darnach sich E. L. urrichten. Geben auß Unserm Königlichem Schloß zu Prag den Neundten Monats-Tag Novembris, Anno Sechßzehen Hundert vnd

und im Neundten, Unserer Reiche des Römischen im Fünff und dreyßigsten, und des Hungarischen im Acht und dreyßigsten, und des Böheimischen im Fünff und dreyßigsten.

Rudolff.

Ad mandatum Sac. Cesareae Majestatis
proprium.

Leopoldt von Stralendorff.

Gotfrid Hertel.

Copia auctorioris Mandati ahn die Herren Rätthe, Beamten, Dien-
ner und gemeine Eingekessene Stände, Underthane
und Schutzoerwanthen.

Wir Rudolff der Aender, von Gottes Gnaden, Erwehls-
ter Römischer Käyser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in
Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und
Schlaunien ic. König, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt,
Steer, Kärnten, Crain und Württemberg ic. Graff zu Tyrol ic. Embieten
allen und jeden, welandt Herzog Johann Wilhelm zu Süllich ic. Un-
sers in Gott ruhenden Vetteren und Fürsten Christmilteften angedenckens
hinterlassenen Rätthen, Beamten, Dienern, und insgemein allen und jeden
in Süllichischen, Cleuvischen und Bergischen Fürstenthumben, auch dazu ge-
hörigen Graff- Herrschafften vnd Landen, Inngeseßenen Ständen, vnder-
thanen und Schutzverwandten, was Standts, Würden oder Wesens die
sein, Unser Gnad, und fügen jnen hiemit zu wissen, demnach wir aleich auff
absterben ermeldtes Herzoggen Johann Wilhelms zu Conservation Unser und
des heil. Reichs auch eines jeden Interessenten befugnis, Recht und Gerech-
tigkeit, sowol erhaltenen gemeinen frieden und ruhe, auch abwending aller
gefehlichen beforgter Zerrüttlichkeit dieser löblichen Fürstenthum und dazuy
gehörigen Landen, auß tragendem Käyserl. Amt und väterlicher sorgfältigkeit,
euch vnter dato des Zwantzen Aprilis nechstbin allergnedigst befohlen, die durch
uns dabeyvorn bestelte Regierung ferner in unserm als regierenden Römischen
Käyser und Obristen Universal- auch Leben-Herrn Namen, bis zu anderer
vnserey Verordnung zu continüiren, und bey nammbaffter Peen keine newe-
rung noch enderung zugesattten, noch einigen Interessenten, wer der auch were,
vor ernen Herren und Obrigkeit, ohne unsre erlaubnuß und bewilligung zu
erkennen und anzunehmen, sondern alles in alten Standt, darinnen es nach
tödtlichen abgang obgedachtes vnsers Vetteren Herzog Johann Wilhelms
zu Süllich ic. gewesen, zulassen und zu handhaben, darauff auch
durch unsre in diese Lande deputirte Commillarien, den Fünffsten May solcher
Befehl und Verbot erwidern, zu erhaltung dessen gutte Verordnung ver-
fassen, daneben am Vier und zwanzigsten May wider alle Interessenten ein
Mandatum inhibitorium cum annexa citatione ad proponendum actiones edictis
Weise ausgehen, die Rätth, Ritter und Stände, vielfeltig solches vnseres
Befehls und verordnungen erinnern und demselben schuldigen gehorsamb
und volg zu leisten anmahnen und verwarnen. Hierüber bedt des Derts
antwesende Fürsten, als die Hochgeborne, Ernst Marggraff zu Branden-
burg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burg-
graff

groß zu Nürnberg vnd Fürst zu Dagen, an statt vnd in Namen seines Bruders des Churfürsten zu Brandenburg etc. vnd Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Böhren, Graf zu Sponheim, an statt vnd von wegen S. L. Mutter, vnser liebe Oheimm vnd Fürsten, ihrer anmassungen halber in diese Fürstenthum, auff eine zwischen Ihren L. E. (vorberürten Unseren Käyserlichen Mandatis vnd rechtmessigen verordnungen stracks zu wider, daneben zu nachtheil vnd versang anderer hierunter interessirten) eingegangene nichtige verbottene vergleichnuß thätlich einzuziehen, newerung anzustellen, vnd sich in die possession de facto einzudringen vnderstanden, damahlen nit allen gestracks vnser Commissarius dagegen protestirt vnd contradicirt, sondern auch alsbaldt den Siebemehenden Junii berürt vnser Mandatum inhibitorium cum citatione öffentlich publiciren vnd abherschlagen lassen, jämassen Wir hernacher als Wir dieser angemasten Vergleichung vnd der darauff vorbelegten Unseren Käyserlichen Mandatis vnd verbotten zuwider, vns zum despect vnd verachtung sürgenommener artentaten von Unsern abgeordneten Commissariis, vnd andern des heyligen Reichs ansehentlichen Ständen berichtet, insonderheit aber das beyde vorgemelte Fürsten angeregte Mandata zu eludiren, sub- & obreptionis zu beschuldigen. Ihres gefallens auszudeuten, zu rellingiren, vnd cauiliren, dardurch die Vnderthanen irrig zu machen, vnd ihnen beufallen vnd anhängen zu verleiten aelisten, vnd dergestalt das Commodum possessionis zu Ihrem Vorthail an sich zu bringen, sich anmassen, Ingeacht Wir albereit einem jeden so zu diesen Fürstenthumb vnd Landen zu oder Anbruch zu haben vermeint, den Weg Rechtens genugsamb geöffnet, vnd dieselbe zu Ausföhrung Ihrer pretenzion, vor vns als dieser Sachen vnmittelbaren einzigen Richter citirt, vnd geladen, vnd wie Wir erwogen, das dardurch vns vnd dem heyligen Reich, auch andern interessirten, so sich bey vns albereit angeben, vnd die Sachen mit Recht versangen, nicht allein ein grosses vntwiderbringliches präjudicium, sondern auch, da demselben nicht vorkommen werden sollte, nichts gewissers, dann das darauff den Eilichischen Fürstenthumb vnd Landen eufferste Gefahr vnd schaden, wie auch den Benachbarten grosse weislessnessigkeit vnd vntruhe zu gewarten.

Derowegen solches zu verhüten auß Käyserlicher Macht vnd vollkommenheit, obangeregte an sich selbst null vnd kraftlose vergleichung cassirt vnd auffzuhaben, vnd Euch dieselbig durch voran geute vnd newre Unserer Commissariis, wie auch hernacher den Siebenden July jüngst selbst Schriftlich ermahnen, vnd allergnedigst auch ernstlich befohlen, das ihr euch an diese Handlung, noch was in ander Weg tentirt oder sürgenommen werden möchte, im geringsten nit keren, noch Unsern Käyser. Befehlen solches zu wider, euch einlassen sollet. Hierüber damit obgedachten beyden anwesenden Fürsten vorbelegtes widerrechtlich vntverantwortliches beginnen der gerbir nach aesterwert vnd abgewehret werde, Euch sämtlichen Patenten vnd Mandata abermahlen auß Käyser. Macht vnd Vollkommenheit, bey Peen Unserer vnd des Heyligen Reichs Acht vnd Aberacht, auch verlichung aller Lehen, Gnad, Privilegien vnd Freyheiten, darenin die Vberretter ipso facto ohne einige fernere erklärung gefallen sein sollen, ernstlich vnd vestiglich befohlen vnd gebotten haben, das ihr ohne vnser Erlaubnuß vnd Bewilligung, keinen interessirten, wer der auch seye, für ewern Herren vnd Obrigkeit erkennen vnd annehmen, noch demselbigen einigen Befehl thun, Huldigen, oder in andere Weeg beypflichtig machen, sondern bis die Sachen an Unserem Käyserlichen Hoffe, da sie albereit anhengig, vnd dahin sie gehörig, geschicklich entschiden werde, damit in Ruhe stehen sollet, Wir auch, da dieselben Unseren Käyserlichen rechtmessigen Mandat vnd Gebott zugegen vnd

dessen albereit, es sey mit einlaß oder annemung eines oder des anderen Interessenten oder Ihrer Gewaltträger, wie auch durch leistung einiger Fuldigung oder sonst in ander Weeg iches de facto attentat und sürgenommen were, dasselbe alles und jedes alsj an sich selbst nichtige, eigenthätliche vnd verbotene *attenta casuare*, *revocirt* vnd auffgehebt, auch alles in alten vorigen Stand, wie es auff Eödlischen abgang vorbesagten nechst verstorbenen Herzogen Johannis Wilhelmens gewesen, gesetzt haben, solche Mandata auch zu Düsseldorf, Cleve, Lübben und anderen unterschiedlichen Stätten, Schloßern, Flecken, Dorffschafften, vnd andern Orten in den Sülichischen, Clevischen vnd Bergischen Fürstenthumben, vnd dahin gebürigen Graff, Herrschafften und Landen, damit sich niemandt der vnwissenheit zu entschuldigen, durch Unsern darzu abgesetzigten Herolden, vnd andere von Unsern Commissarijen darzu gebracht, Executores, den 25. 26. 28. 29. 30. vnd letzten July, wie auch Ersten, Andern vnd volgenden Tags Augusti der gebir verkündet, am gewöhnlichen platz öffentlich angeschlaaen, und affgürt, solche unsere Mandata von Unsern hochansehnlichen Fürnemmen Commissario, als dem Hochwürdigem, Durchleuchtigen, Hochgebornen Leopolden Erbs-Herzogen zu Oesterreich, Bischöffen zu Straßburg vnd Passaw, Herzogen zu Burgundt, Graffen zu Tyroll ic. Unserem freundlichen lieben Vetteren, Sohn vnd Fürsten, widerumb vnder dato des Acht vnd Zwanzigsten July publicirt worden, So herten Wir vs allen gnedigt versehen, Ihr würdet ewer schuldigkeit vnd der Råth erklärung nach, solchen unsern Ersten, so hoch verbotenen Befehlen vnd Gebotten schuldigen vnd vbligen gehorsam geleistet, vnd zu keinem anderen widrigen durch frembde ungerueimte einbildungen oder andere vnarttze affecten verfahren vnd beweisen, noch abtwendig machen lassen.

Weil vns aber nicht allein von unserem abgeordneten hochansehnlichen Commissarijen, sondern auch anderen fürnemmen Ständen des H. Reichs beglaubter Bericht, wie dann solches notorium vnd Landtkündig, auch *facti permanentis* ist, zukommen, daß ihr obangeregten unsern rechtmessigen Mandats vnd vielfeltigen erinnerungen vngeacht vnd zuwider, ewer sampt vnd besunders ein gutt, da nit mehrtheil, ebsaate beide Fürsten in Namen ihrer principalen, ohne unsere erlaubnis vnd Belehnung vor ewere Herren erkennt, vnd anaenommen, derselben sich mit handigelübten vnd andern einlaß begesplichtet, theils denselben gebuldiget, deren Gebott vnd Verbott gewertig vnd gehorsam setet, von Ihnen zu Råthen, Beamten, Dienern vnd andern Befelchshabern euch bestellen, die Gericht in Ihrer L. L. Nahmen besetzen, beglaidten, auch zu einnamb, Verwahrung vnd Besetzung der Schloßer vnd Statt gebrauchen lassen, hingegen aber wider unsere abgeordnete hochansehnliche Commissarijen allen vngehorsam erzeiget, dieselben von den Stätten vnd Schloßern als wann Ihr Vns als Römischen Kayser vnd Dritten Herren keinen Gehorsam mehr schuldig. Wir auch euch, vnd beyden anwesenden Fürsten nicht zu gebietten, noch ichtwas in diesen Landen zutun besteten, abgewiesen, die Fürsten versperret, Ja auch öffentlich verlauten lassen dürfen, Ihr hetet ewere angeborne Herren im Landt, Unsern Ehrenholdt zu veracht, vnd zu verlesung Unserer vnd des Reichs hochzeit in vielen Stätten nicht einlassen, noch unsere Mandata annemen, oder ihme die anzuschlagen verstaten wollen, sondern denselben in verrichtung seines ihme von Vns anbefohlenen Amtes verhindertet, viel Schimpffs vnd Spotts erwiefen, vnd dergleichen vngehliche *attentata* sürgenommen, vnd noch dabey beharren vnd Tügligh mehr und mehr wider Unser Verbott fürnemmen sollet. Also daß es sich ansehen lästet, daß ihr euch des schuldigen gehorsams ganz zu entziehen, vnd euch selbst eweres gefallens Herren nemmen vnd ansehen, vnd Vns in Unser Kap. Amte vnd Oberkeit eingreifen wöllet, dardurch

ihre in vorangeregte Unsern Mandatis einverleibte Straffen ipso facto ges-
fallen.

Wiewol Wir nun genugsamb befugt weren, wegen solches unverant-
wortlichen behaehlichen ungehorsambes contumacie, auch uns den den unferis-
gen hierinn erwiesenen grossen despectis und Veracht, zu erhaltung unser als
regierenden Römischen Käyfers reputation autoritet und Hoheit wider alle
vnd jede Ubertreter stracks, simpliciter ohn anderen weiteren Aufhalt oder
Citation, mit der declaracion der Acht vnd Aberacht, fortzufahren, vnd
deren Execution jedermenniglichen zu erlauben: Gleichwohl damit niemand
einige bereitung zu klagen, auch jedweder spüren möge, daß Wir keinem
Unrecht vnd zu kurz thun wollen, sondern jedweder desto mehr seines freuel-
mütigen Ungehorsambis vnd Auffseslicher Verbrechen auch daher wolver-
dienten Straff, zu berewen, vnd davon abzustehen vrsach vnd gelegenheit
finden vnd bekommen möge: So haben Wir dieses Unser Käyferl.
letz vnd endtliche Mandatum noch zum Uberschuß, vnd allein auß Käyferl. Gna-
den aufgehen vnd damit dasselb nicht, auch gleich allen den vorigen, mit vor-
gebildten greßten vngrunder vnd aller vnwarheit pro sab & obreptio behal-
ten durch Unsers freundlichen geliebten Vetteren Sohn vnd Fürsten Erb-
Herzog Leopoldi, als dessals verordneten hochansehnlichen Fürnembsen Commis-
sarii I sampt Vero zugeordneten (Sie verrichten es gleich selbst in der Ver-
son, oder welchen S. I. oder dieselb darzu verordnen möchten) allenthalben in
berürten Fürstenthumben vnd Landen publicieren vnd anschlagen lassen wollen:

Befehlen euch darauff samptlich, vnd einem jeden insonderheit auß Käy-
serl. Macht vnd Vollkommenheit nochmalen bey Peen Unserer vnd des
Heyl. Reichs Acht vnd Aberacht, auch anderen Straffen vorigen Mandatis ein-
verleibt, dazu bey verlust aller ewer Ehren, digniteten vnd wüerden, ernstlich
vnd vrsiglich gebietend, vnd wollen, daß Ihr innerhalb Sechs Wochen, den
nächsten nach verkündigung dieses (die Wir Euch für den Ersten, Andern
vnd letzten termin peremptorie zu allem uerschuß ansetzen) allen Unseren vnd
Unserer Commissarien vorangeregten mandatis alles Ihres innhalts ein völlig
gehorsamb genügen thut, alles dasjenige was ewer einer oder der ander, oder
auch alle insgemein dagegen gethan, verhandelt, eingegangen, oder den Für-
sten mit Handgeliebten, Adt, Huldigung, bespflichtung, Einlaß, oder
in andere Weeg zugesagt haben möchte, abschafft, cassirt vnd widerruf-
set, euch wider in eweren vorigen ditsfalls in ao. 1596 aufaerichte, vnd
folgens nach absterben vielgedachtes Herzogen Johann Wilhelms am
Neundten Aprilis zu Düsseldorf erneuerte vnd becheute Union begeben, Uns
als regierenden Römischen Käyfer, für eweren Ober, vnd Lehen, Herren,
auch vndspruchlichen vnd einsigen Richter dieser Sachen erkennet, bey-
der vielbesagter Fürsten keinen, oder wer sich sonst von den Interessenten
vor endtscheidung dieser vor Unserem Käyserlichen Hoff rechthengigen Sa-
chen anmelden würde, zu keiner possession gestattet oder zulasset, deren Ge-
dott vnd Verbott, nicht eines oder anderen gewertig seyet, sondern euch
ganz vnd zumahl neutral haltet, vnd alles in alten Standt, wie es auß ab-
sterben mehrermeltes Herzogen gelassen, widerstillet vnd handhabt, vnd end-
lich Unsers Rechtlichen Aufschlaas vnd Verordnung gewartet, vnd kein
anders thut, als lieb euch ist, vorderürte Straff zuermeiden, wie Wir auch
die dagegen vorgenommene newerungen, als verbotten, vnd an sich selbst nich-
tige attentata, hiemit nachmahls cassiren, auffheben vnd alles in vorigen Stand
setzen, auch euch allesampt vnd einen insonderheit der Handgelübten,
Adten, Pslichten, Huldigungen vnd dergleichen, so von einem oder andern
mehrbesagter beyden Fürsten bescheyen oder abgenommen sein möchten auß
Käyfe

Käyserl. Macht und Vollkommener Gewalt absolviren und erledigen, dero gestalt, daß dieselbe dadurch im geringsten hinfüro nicht gebunden noch gefahret sein sollen. Welcher nun auff dieses Unser Mandat sich wiederumb zu Unserem gehorsamb vndergeben, demselben volg laissen, und von voriger contumacia und widerseßigkeit ablassen und resipisciren, derohalben bey hochgedachten Unseren hochansehentlichen Fürnembsen Commillario, Unseres freundlichen geliebten Bettern und Sohns, Erz. Herzog Leopolden E. sich angeben und erkleren werden, denselben thun Wir auß Käyserlichen milten Gnaden, diese ihre vorige vbertretung, verbrechen, und dabero verwirkte Straffen allergnedigst nachgeben und verzeihen, Nemen sie auch hinfüro in Unseren und des heiligen Reichs Schutz und Schirm auß. Wöllen immitz selzt zubefürderen nicht vnderlassen, das in diesen Fürstenthumben und Landen ein gewisser Fürst, der darzu befugt, ehest. möglich, benent und vorgesezt werde, die andere aber so in ihrem vorgenommenen vnerantwortlichen Vngehorsamm und vorseßlichen freuel beharren, innerhalb berürter Zeit nicht resipisciren, oder alsbaldt sich nicht erkleren, dieselben wöllen Wir endliche hiemit in Unsere und des heiligen Reichs Acht und Aberacht, auch andere den Mandaten einuerleibte Straffen, sezt als dann, und dann als sezt, erkleret, denunciert und öffentlich verkündet haben, wie Wir sie dann darcin nachmalen auff solchen Fall erkleren, denunciiren und öffentlich verkünden, Auch nach Verlauff des angeßetzten termini, ohne einigen vnderscheid alle ihre Leib, Haab und Güter, jedermenniglich erlauben. Darnach ihr euch sampt und ein jeder insonderheit zu richten und zu hören, und diß ist Unser endliche und erste Meinung und Befehlich. Geben auß Unserem Königlichem Schloß zu Praag, den Sechsten Monatstag Novembris, Anno Sechshundert und Neun, Unserer Reiche, des Römischen im Fünff und Dreyßigsten, des Hungarischen im Acht und Dreyßigsten, und des Böheimischen auch im Fünff und Dreyßigsten.

Rudolff.

*Ad Mandatum Sac. Caesareae Majestatis
proprium.*

L. von Stratendorff.

Got. Hertel.

Copia abermabligen Käyserlichen Abmahnung: Schreiben, an alle Kriegs: Obristen, Befehlichshaber, und gemeine Kriegs: Leuth zu Ross und Fuß.

Sie Rudolph der Ander von GOTTES Gnaden Erwehltster Römischer Käyser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Schlaunien zc. König, Erz. Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burauind, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg zc. Graff zu Tyrol, zc. Embdes ten N. allen und jeden Kriegs: Obristen, Rittmeistern oder ihren Leuten nambten, Haupt: Leuthen, Fendrich, Befehlichs, und gemeinlich allen Kriegs: Leuthen zu Ross und Fuß, wie die Nahmen haben, auch was Nation, Standis oder Würdens die seyen, so in Giltichischen, Elevischen und Bergischen Fürstenthumben, auch andern darzu gehörigen Graff: Herrschafften und Landen bestelt, auffgeführt, und geworden, oder noch in Werbung

3

oder

oder Amug stehen, und darunter erfucht und gebraucht werden möchten und insgemein allen denen, welchen gegenwertig Unser Kayserlicher Brief, auff anordnung insonderheit darzu deputirten Kayserlichen Commissarien, oder andern von ihnen hierzu verordneten Personen, fürkombt, insinuit, oder verkündet wird, hiemit zuwissen, Obwol Wir euch sampt und einem jeden insonderheit vnder dato den Erstten July, nechsthin durch offne Mandaten und Patenten von Römischer Kayserlicher Macht und vollkommener Gewalt, denjenigen zwar so Unsere und des Reichs Vnderthanen oder Pflichte nicht, und etwa Aufwendigen Frembden Nationen, Herrschafften und Obern zugehan und verwandt sein möchten, bey Leibstraff, wo sie betreten werden, den Andern, Unsern und des Reichs Unmittelbaren Vnderthanen, Pflichts verwandten, Vasallen und Lehen-Leuthen aber, oder welche vnder Uns und dem heyl. Reich gefessen und begütet, bey Peen und Straff Vntere und des heyl. Reichs Acht und Aberacht, darzu Verlust aller und jeder ihrer Haab und Gütter, welcher Enden und Orthen die im heyl. Reich oder demselben Verwandten Ständen gelegen seyn, auch aller Lehen, Gnaden, Privilegien, Freyheiten, darin der Vbertreter iplo facto, ohne einige fernere erklerung gefallen sein solle, auocirt und ernstlich beschlen und gebotten, dasz je in angeregte Gülichische Fürstenthummen und darzu gehörige Landt, Graffschafften, Ammten, Stätt, Schloßer, Gericht, Plegen, Dorffschafften, Gebieten, Landtschafften, Vnderthanen und Verwandten nicht allein als gleich und sobaldt euch sampt und sonderlich solch Unser Mandat. und dessen glaubwürdige von Unsern Kayserlichen Commissarien vidimirte Abschriefften verkündet und zu wissen gemacht worden, ohn allen auffhalt wider raumen und genzlich verlassen, mit allen Gewaltthaten verschonen, und in keine weiß Feindlich anzureiffen, beleidigen und beschweren auch euch fürtershin, wie und mit was Schein es von den Kriegs-Herren und Obristen mehr beagert oder fürgenommen würde, im wenigsten nicht darwider und gegen Vntere der Praeferirten Interessenten halber erkente, verkündte und auffgeschlagene offne Mandata einem oder andern zu präjudiz und versang bestellen und gebrauchen lassen, Sondern wo sich vielleicht einer oder mehr derselben Orth sich was vnderstanden, dasselbige wiederumb abstellen und ohne jemandts Beleidigung, neben gebürlicher Bezahlung aller Zehrung zertrennen und vnfaumlich abziehen, und deme nit anders thun, oder vnghehorsamb sein sollet, So lieb Euch und Ewer jedem insonderheit were vorgemelte Peen und Straff zu vermeiden, solche Unsere Mandata und ernstliche Gebott, auch hernacher allenthalben in Stätten, Schloßern, und Dörffern in mehrbesagten Fürstenthumb und Landen durch Unsern Herolden und andere Executores der geprü mit gewöhnlicher solennitete verkündt und öffentlich angeschlagen worden.

Also dasz sich niemandt der Vnwissenheit zu entschuldigen hat. Und sich gebürt beste dasz ihr darauff solchen Unsern Kayserlichen Auocatoris und Mandatis alles ihres innhalts gehorsamblich gelebt, und euch lenger dem zuwider in berührten Fürstenthumb und Landen, in eines oder des andern Inerfenten Dienst zu nachtheil und vnwiderbrünglichen schaden und versang der andern, auch ringern und veracht Unser Kayserlicher Majestät autorisirt, und hierin gebrauchten Kayserlichen Richterlichen Ammts, nicht auffgehalten bestellen oder gebrauchen, weniger den Vnderthanen mit einlegerung und abegung hres Vorraths und notturst über den Hals gelegen, und beschwer und betrangnus zugefugt haben sollet.

So ist doch vns doch nicht allein von Unsern dahin verordneten Commissarien, sondern auch ansehentlichen Ständen des Reichs, beglaubter Weise fürkommen, dasz ihr dem zumahl zugegen solchen Mandatis freventlich

in viele Weeg zuwider gehandelt, und nicht allein die Landt, Stätt und Dörffer nicht geraumet, noch aus der bestallung und Dienst begeben, Sondern hiezu der noch zu Behuff bender des Endes anwesenden der Hochgebohrner Ernst Marggraffen zu Brandenburg zu Stettin, Pomern, der Cassiden und Wenden Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, und Wolffgang Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein, Herzog in Bayern, Grafen zu Beldenz und Sponheim, Unseren lieben Ohemen und Fürsten, bis auff diese Stundt verblieben, und euch in deren Abdt und Dienst weiter begeben, Mustern und bestellen lassen, Schlöffer und Stätt in Ewer verwahren, und Besatzung genommen, auch andere thätlich einnemen helffen, vorberürten Fürsten in Frem vnrechtmessigen beginnen und verbottenen attentirn, allen Vorstund geleistet, auch wol den Vnderthanen an vielen Orthen, ferner Beschwer auffgedrungen, und kein Zehrung bezahlt haben sollet, alles zu grossen Nachtheil und Schaden, Unserer und des heyl. Reichs, auch anderer Interessenten. Ja auch zu der Vermessenheit gerathen, dasz ihr Unsere selbst eigne Günter (die Wir zu Eöllen einkauffen und durch Berchem, zu Unserer Fr. geliebten Vettern, Sohn und Fürsten als des Rrihs hochansehentlichen Fürnemsten Commillarium, Erz. Herzogs Leopoldi E. notwendiger Leibs guardi und verowahrung der Besetzung Gütlich, dahin führen lassen,) wider alle Reichs Constitutionen ohne einige Besignuß daselbst zu Berchem angehalten und behemmen dörfen, darüber in viele andere Weeg dem Mandato auffschlich zuwider gehandelt.

Wiewol Wir nun befugt, wegen solcher muthwilliger vorfchlicher contravention und ungehorsam, auch anderen darbey verübten groben Wertretungen, geftracks ohne weiter procediren oder anders, euch sampt und besonders in den Mandatis einverleibte Unsere und des heyligen Reichs Aht und Oberacht, auch andere Straffen zu erklären, und dieselbe ohne auffenthal wider euch zu exequiren.

Gleichwohl damit sich niemandt einiäer Verkürzung oder vberreilens mit fugen zu beschwern und alle und jede Wertretter und Ungehorsamme, desto mehr ihres muthwilligen Verbrechens und wolverdienter Straff oberzeugt werden, und zumahl kein entschuldigung, vorwenden mögen; So haben Wir euch sampt und besonder nachmalen mit diesem Unserm Käyserl. Mandato ermanen, und eine benante Zeit euch von dem Ungehorsam zu purgiren, auß lauterem Käyserl. Gnaden, und zum vberflus allergnädigst ansehen wollen.

Befehlen euch demnach allen und jeden insonderheit auß Käyserl. Macht, und vollkommener Gewalt abermal, bey obberürten Unserm vorigen Mandato einverleibte Straffen, auch verlieferung Ewren Ehren, digniteten und Würden, und dasz ihr auff den vnverhofften fall des ungehorsams und widerfchlichkeit allenthalben im ganken Römischen Reich, Ehrlos, vngereuet gehalten und gehalten. Daneben Ewer Leib und Günter jedermännlichen frey gelassen sein sollen, Ernstlich und bestiglich gebietet, und wollemt, dasz ihr innerhalb Sechs Wochen, den nechsten von dato, wann dieses Unser Käyserl. Mandat und Brieff euch verkündet oder zuwissen gemacht, anzuraiten, den Wir euch für den Ersten, Andern und letzten und also peremptorischen termin ansehen, vorberürt Unserm Mandato alles seines inhalts gehorsamlich gelebet, die Landen, Stätte und Schlöffer zumahl raumet, Ewre den beyden albereit anwesenden Fürsten geleiste Ahd und Psichten auffkündet, und ferner dieselben wie auch anderen Präesidirenden Fürsten, vor Reichlicher Unserer entscheidung, in keine Kriegs-Bestallung oder Dienst gebrauchen lasset, in keinerlei weisz diß und kein anders thut, so lieb Euch ist vorberuerte Straff

zu vermeiden, Wie Wir auch Euch hiemit aller Noth und Pflichten, und anderer Glauben, damit ihr vielleicht beyden Fürsten verwant sein möcht, auß Kayserlicher Vollkommenheit und Macht abthun, erledigen und frey zehlen, dergestalt, daß ihr dardurch keinesweges mehr verbunden oder gefahrt sein sollen. Welche nun auß dieses Unser Kayserlich Gebott, sich wieder zu Unserm Gehorsamb ergeben, den Mandatis volg leisten, und von ihren vorgenommenen vorsehligkeiten, innerhalb vorgesehter Zeit ablassen, und bey halben bey Unserm hochansehentlichen Fürnembsten Commillario, Unserm freuntlichen geliebten Vettern, Sohns und Fürsten Erbs-Hertzog Leopoldi E. sich angeben und erklären werden, denselben wollen Wir hiemit, und in Krafft diß Brieffs, auß Kayserl. Gnaden, was sie durch vorige widersehligkeiten dagegen verbracht und verricht, allergnedigst verzeihen und nachgeben haben. Die andere aber so in ihrem vorgenommenem ungehorsamb, und vorsehlischen bösen Freuelungen beharren, und innerhalb vorgesehter Zeit, nicht resipisciren, und alsbald daseselbst vor den Commillarien erklären werden; Dieselben wollen Wir endlich hiemit für erklärte ächter, jeso als dann und dann als jeso gehalten haben: wie Wir dieselben auß solchen Fall hiemit nachmahls jekt als dann, und dann als jeso in Unserer und des H. Reichs Acht und Aberacht, auch andere den vorigen und jehigen Mandatis einuerleibte Straffen gefallen sein. Erklären dieselbe Ehrloch, declariren jedermenniglich ihren Leib und Güter frey gegeben, und wollen darauff deren Execution, nach Verlauff des angelegten Termins, ohne einigen vnderscheid, wider dieselbe sampt und sonders, entlich ergehen und vollziehen, und niemandt weder auch sey verschonen lassen.

Darnach habt ihr Euch sampt und jeder insonderheit zurechten und zu hüten, daß ist Unser endtlicher Will und Befehl. Geben auß Unserm Königlichem Schloß zu Praag, den 6. Novembr. Sechshundert und im Neundten, Unserer Reiche, des Römischen im Fünff und Dreyssigsten, des Hunarischen im Acht und Dreyssigsten, und des Böheimbischen auch im Fünff und Dreyssigsten.

Rudolff.

*Ad Mandatum Sac. Cesaree Majestatis
proprium.*

L. von Stralendorff.

Got. Hertel.

Druck-Fehler:

Verbesserung:

pag.	lin.		
6.	7.	jung	" "
16.	5.	Reichs-Tag	" "
22.	44.	Interrenten	" "

jungen
Reichs-Tag
Interrenten

S Ng 2360.
40

VED 17

ME





4

Kurze Anzeige

der unwiederleglichen

Gründe und Ursachen,

Warum das

Königl. Thur- und Fürstl.

Hauß Sachsen

Von denen dertmalen in denen

Wilichischen

Successions-Angelegenheiten

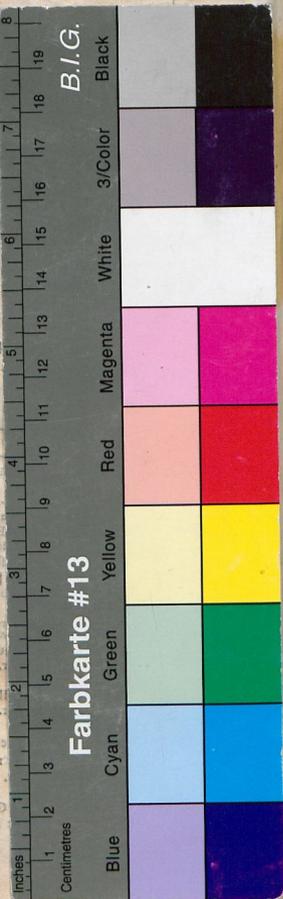
vorsehenden

Handlungen

nicht ausgeschlossen werden
könne.

Anno 1737.

76.



TABL
Pour les Provinces
Belgiques, de

COMTES DE DUCS
MARCS
DE CHERES